

Zeit nebeneinander, bald hier, bald dort wohnen und freundschaftlich verkehren werden. Diese Gründe veranlassen mich, in diesem Fall dem nicht unbedenkenden Landaustausch meine Zustimmung nicht vorzuenthalten.

Zu einem schriftlichen Vertrage sind genau die jeder Familie nunmehr zugehörenden Grundstücke bezeichnet, und es ist seitens der Häuptlinge das ausdrückliche Versprechen wiederholt, die Ausgleiche jeder Differenz, die bei der Tradition des Landes in Bezug auf die Grenzen und in anderer Hinsicht sich ergeben sollte, dem kaiserlichen Kommissar zu überlassen.

Der Vertrag wurde zuerst mit den oben genannten vier Oberhäuptlingen (irodjiro) besprochen und sodann in öffentlicher Versammlung zur Kenntnis gebracht. Alle Anwesenden waren über den Inhalt des Vertrages erfreut.

Am 14. Mai dampfte der „Sperber“ von Majeru ab und ging am 15. bei Wille zu Anker.

Neben anderen Amtsgeschäften hatte ich auch hier eine Streitigkeit über Landbesitz zwischen zwei Abkömmlingen eines früheren höchsten Häuptlings zu schlichten.

Ich habe diese Angelegenheit in Uebereinstimmung mit den von den Anwesenden auf Betragen mir angegebene Rechtsgewohnheiten in einer, wie es schien, alle Theile zufriedenstellenden Weise erledigt.

Von Wille dampfte der „Sperber“ am 16. d. M. ab, um nach Butaritari (Kingsmill-Inseln) zu gehen.

Der Abschluß der Grenzstreitigkeiten Portugals mit dem Kongo-Staat und Großbritannien.

Im Anschluß an die in voriger Nummer besprochene zur Regulierung der Grenze zwischen dem Kongo Staate und Portugal am unteren Kongo abgeschlossenen Konvention vom 25. Mai d. Zs. haben wir noch zweier weiteren Verträge Erwähnung zu thun, welche in letzter Zeit von Portugal zur Abgrenzung seiner Gebietstheile in Afrika geschlossen worden sind.

Der erste derselben betrifft die Regelung der bereits seit längerer Zeit zwischen Portugal und dem Kongo-Reichstate schwebenden Muata-Nambo- oder Lunda Frage und stellt sich als Fortsetzung der oben erwähnten Grenzfeststellung dar. Er trägt dasselbe Datum wie diese Konvention und wurde am 8. d. Mts. von der portugiesischen Fierestammer genehmigt. Wie vorauszusehen war, hat über den Grenzstreit in der Weise eine Verständigung stattgefunden, daß das Lunda-Reich zwischen Portugal und

dem Kongo-Staat getheilt worden ist (Art. I). Die Grenze soll durch eine gemischte Kommission an Ort und Stelle in Gemäßheit der Bestimmungen des Vertrages festgelegt werden (Art. II). Die beiderseitigen Untertanen genießen im Lunda Reich gleichen Schutz (Art. III). Im Fall von irgendwelchen Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet der Schiedspruch einer befreundeten Macht (Art. IV).

Die Frage, welche durch den zweiten am 11. Juni mit England abgeschlossen und am 3. Juli d. Zs. beiderseits ratifizirten Vertrag zum Abschluß gekommen ist, hat die öffentliche Meinung seit geraumer Zeit in ungleich höherem Maße beschäftigt. Es handelt sich um die Abgrenzung des Hinterlandes der portugiesischen südafrikanischen Besitzungen gegenüber den englischen Ansprüchen. Betanlich war bereits unter dem 20. August v. Zs. ein Abkommen zwischen beiden Regierungen getroffen worden, welches indes nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Körperheiten in Portugal fand. Das neue Abkommen enthält vielfache Änderungen gegenüber der früheren zwischen den Regierungen getroffenen, aber nicht in Kraft getretenen Vereinbarung.

Die wesentlichsten Punkte sind folgende:

1. Abgrenzung.

a) Das ganze Manila-Plateau wird den Engländern zuerkannt, also mehr als dieselben nach dem Abkommen vom 20. August v. Zs. erhalten hätten (Art. II).

Mafikessi, wiewohl bereits eine portugiesische Bergwerksgesellschaft thätig ist, verbleibt innerhalb der portugiesischen Sphäre.

b) Dagegen erhält Portugal ausgedehnte Gebietsstheile nördlich des Zambezi.

c) Die Grenze der portugiesischen Provinz Angola wird nicht wie nach dem Abkommen vom 20. August v. Zs. durch den Zambezi und Kambombo-Fluß, sondern durch das Barotse-Land gebildet und soll durch eine gemischte Kommission näher festgelegt werden. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem früheren Abkommen scheint hierdurch nicht gegeben (Art. IV).

2. Vorkaufsrecht (Art. VII).

Zu dem früheren Abkommen war Portugal einseitig die Verpflichtung auferlegt worden, gewisse Gebiete nicht ohne Zustimmung Englands abzutreten. Dies ist in dem neuen Abkommen in ein gegenseitiges Vorkaufsrecht auf gewisse Gebiete abgeändert worden (Art. VIII).

3. Ueber die Rechtsgültigkeit von Minenlizenzen innerhalb eines Gebietes von



30 englischen Meilen zu beiden Seiten der Grenze jüchlich des Zambezi entscheidet ein Schiedsgericht (Art. IX).

4. Schutz der Missionen und Glaubensfreiheit (Art. X).

Die Bestimmungen sind dieselben wie in dem früheren Abkommen.

5. Erleichterung des Verkehrs zwischen der britischen Interessensphäre und der portugiesischen Küste (Art. XI).

Hierzu dient zunächst die Beschränkung der Transitzölle. Zu dieser Beziehung bestimmt das Abkommen, daß während eines Zeitraums von 25 Jahren von der Ratifikation an für ein- und auspassierende Güter der britischen Interessensphäre nicht mehr wie 3 Pct. Durchgangszoll erhoben werden darf.

Auch hat die englische Regierung noch während eines Zeitraums von 5 Jahren die Wahl, diese Zölle durch Kapitalzahlung abzulösen. Gemünztes Geld und edle Metalle jeder Art sind überhaupt frei von Zoll. Der Verkehr über den Zambezi und durch die Dörfer am linken Ufer desselben oberhalb des Schire, am rechten Ufer oberhalb des Luenga (Luenga) soll ebenfalls gänzlich frei sein; auch darf jede der beiden Mächte dieselbe Wege, Eisenbahnen und Telegraphen anlegen.

6. Die Schifffahrt auf dem Zambezi und Schire, sowie auf deren Mündungsarmen, ist vollkommen frei. Portugal verpflichtet sich, den Transitverkehr auf dem Pungwe, Basi, Limpopo, Save und deren Nebenflüssen zu gestatten und zu erleichtern, desgleichen auf den Landwegen, wo jene Ströme nicht schiffbar sind (Art. XII und XIII).

7. Verkehrsfreiheit zwischen der englischen Interessensphäre und Pungwe-Bai. Herstellung einer Eisenbahn in dieser Richtung durch Portugal, eventuell durch eine von einer neutralen Macht zu bestimmende Gesellschaft, falls die in dieser Beziehung Portugal auferlegten Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt werden. Mehrliche Bestimmungen sind mit Bezug auf die Anlage von Telegraphenlinien getroffen (Art. XIV und XV). Ferner sollen ein Landweg vom Pungwe-Fluß nach der britischen Interessensphäre sowie Landungsplätze in Pungwe-Bai angelegt werden.

Bericht über die Lage des Kongo-Staates.

Die Angriffe, welche den Leitern des Kongo Staates niemals erspart geblieben sind und welche gerade in letzter Zeit von einer besondern Heftigkeit gewesen waren, haben der

General-Verwaltung dieses jungen Staatsweicens Veranlassung gegeben, nachdem nunmehr zehn Jahre seit der ersten Anlage von Stationen am Kongo durch Stanley verfloßen sind, die Entwicklung, gegenwärtige Lage und voraussichtliche zukünftige Gestaltung des Freistaates in einem an den roi souverain erstatteten, sich auf eine Darstellung der Thatfachen beschränkenden Bericht ausmündergulegen. Der Bericht umfaßt fünf Abschnitte in 47 Seiten, und sind ihm zwei Karten von A. J. Wauters beigegeben, die eine, den Kongo-Staat darstellend, so wie man ihn zur Zeit der Ausendung der ersten Expedition des comite d'Etudes im Januar 1880 kannte, die zweite, den heutigen Stand der Fortschritts entgegenwärtigend. Von dem Standpunkte der geographischen Kenntnis zur Zeit der Begründung des Staates auf der Berliner Konferenz im Jahre 1885 ausgehend, schildert der Bericht kurz die Entdeckungstriebe bis zu denjenigen, welche gegenwärtig unternommen werden und hebt hervor, daß während damals kaum 3000 km des Flußnetzes für die Schifffahrt entdeckt waren, nunmehr über 12 000 km den Booten des Staates, der Missionen und der Faktoreien erschlossen sind. Nachdem nunmehr auch die Eingeborenen die Autorität der Staatsbeamten anerkannt haben und mit ihnen in Beziehungen getreten sind, ist das ganze Gebiet in 12 Verwaltungsbezirke eingetheilt worden, an deren Spitze Kommissare stehen. Die gesammte Verwaltung in Afrika wird von dem Generalgouverneur Haussiers mit seinem Amtssitz in Boma, einem Vizegouverneur, zwei Staatsinspektoren und je einem Direktor für Justiz, für Finanz, für Inneres und Verkehr geleitet. Ein dritter Inspektor soll für den oberen Kongo bestellt werden. Das Verwaltungspersonal beträgt 69 Beamte, die Gesamtzahl der Angestellten 289, welche fast alle Belgier sind. Die Rechtspflege wird durch ein 1886 gegründetes Tribunal erster Instanz ausgeübt, welches nach Bedürfnis seine Sitzungen in verschiedenen Hauptstationen am unteren Kongo abhält und durch einen Appellationsgerichtshof in Boma; in Strafsachen erstreckt sich aber die Kompetenz dieser beiden Gerichtshöfe sowie dreier dem Tribunal erster Instanz noch zur Seite gestellter Territorialgerichte mit summarischem Verfahren nur auf den unteren Kongo, während am oberen Kriegsgerichte bestehen. Zur Verhandlung über ein weiteres Rechtsmittel in Zivilsachen, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes 25 000 Francs übersteigt, ist zu Brüssel ein aus Belgiern und Fremden zusammengesetzter Kassationshof eingesetzt. Ein Strafgesetzbuch wurde 1886 er-